

Satzung  
der Gemeinde Eichenberg zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der  
Abwasserabgabe  
vom 22.11.2004

**§1  
Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde Eichenberg erhebt zur Abwalzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung § 7 ff des Thuringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThurAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

**§ 2  
Abgabebetbestand**

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, die nicht an die offentliche Entwasserungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThurAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3  
Entstehen, Abrechnung und Falligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser, fur das gemaß § 2 dieser Satzung die Abgabepflicht fur die Gemeinde anstelle des Einleiters entsteht.

(2) Die Abwasserabgabe wird jahrlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.

(3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Hohede eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Hohede der Vorauszahlung unter Schatzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 4  
Abgabenschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstuckes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5  
Abgabenmastab**

Die Abgabe wird nach den dem Grundstuck aus offentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugefuhrten Wassermengen abzuglich der mittels geeichtem Wasserzahler nachweislich auf dem Grundstuck verbrauchten oder zuruckgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zuruckgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Groviehhaltung gilt fur jedes Stuck Grovieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> als nachgewiesen. Magebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzahler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde Eichenberg zu schatzen, wenn

1. ein Wasserzahler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzahler oder dessen Ablesung nicht ermoglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

**§ 6  
Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,70 €.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Eichenberg, den 22.11.2004

Gemeinde Eichenberg

Beuthe  
Bürgermeister

Siegel